



Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

Aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in den zzt. Gültigen Fassungen weist die Stadt Bad Bramstedt darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 SG widersprechen können.

Gem. § 58 c SG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften einmal jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 01. März 2018 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Bad Bramstedt, Der Bürgermeister, Bleeck 17-19, 24576 Bad Bramstedt, einzulegen.

Bad Bramstedt, den 23.10.2017

Stadt Bad Bramstedt
- Der Bürgermeister -
Bleck 17-19
24576 Bad Bramstedt